Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten Berlin, den 13.05.2019
430E-A1 (13) AG Tg

Ergänzende Regelungen des Fachbereichs IV zur Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung im Rahmen der Vollstreckung der Jugendstrafe

Inkrafttreten: am 01.06.2019
Gültigkeit: bis 31.12.2023

Anlagen: 4 Arbeitshilfen (VE-Nr. 25, VE-Nr. 25a, VE-Nr. 26 und VE-Nr. 27)
Aktuelle Regelungen zur Vollstreckung der Jugendstrafe, hier:
Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung

Vorbemerkung

Möglich ist eine Anrechnung von Freiheitsentziehungen immer dann, wenn zwischen der die Freiheitsentziehung auslösenden Tat und der Tat, die der (zu vollstreckenden) Verurteilung zugrunde liegt, ein „funktionaler Zusammenhang“ besteht oder zwischen ihnen ein „irgendwie gearteter sachlicher Bezug“ vorhanden gewesen ist. Dieser sachliche Bezug besteht im Jugendstrafverfahren nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG, Beschluss vom 15.12.1999 - 2 BvR 1447/99) von vornherein aufgrund des erzieherisch gebotenen „Prinzips der einheitlichen Rechtsfolge“ gem. §§ 31 II, 66 JGG.

Der Umfang der Prüfungs- und Aufklärungspflicht der Vollstreckungsbehörde hinsichtlich dieser Freiheitsentziehungen ist unter Beachtung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und unter Abwägung des Gebotes der nachdrücklichen und beschleunigten Vollstreckung und des Freiheitsgrundrechts nach Art. 2 II GG, das eine beschleunigte Vollstreckung um jeden Preis ausschließt, zu bestimmen.

Die Entscheidung über die Anrechnung der ermittelten Freiheitsentziehungen gemäß § 52a JGG obliegt im Vollstreckungsverfahren nach Auffassung des Kammergerichts (4 Ws 86/18 – 161 AR 120/18) nach § 82 Abs. 1 Satz 2 JGG i.V.m. §§ 2 Abs. 2 JGG, 458 Abs. 1, 462 Abs. 1 Satz 1, 462a Abs. 1 Satz 1 StPO dem Vollstreckungsleiter, der jedoch gemäß § 462a Abs. 1 Satz 3 StPO die Entscheidung an das sachnähere Gericht des ersten Rechtszuges abgeben kann.

I.

Bei der Feststellung verfahrensfremder Freiheitsentziehungen sind folgende Verfahren zu berücksichtigen, sofern sich die Freiheitsentziehungen direkt aus der Akte ergeben oder mitgeteilt worden sind:

a) Verfahren, die im Hinblick auf das zu vollstreckende Verfahren oder im Hinblick auf ein einbezogenes Verfahren eingestellt wurden,
b) die übrigen Einstellungen,
c) Verfahren, die zum Freispruch führten.

II.

Nicht zu berücksichtigen sind Verfahren, die bereits vor Begehung der ältesten Tat aus dem zu vollstreckenden Urteil eingestellt oder durch Freispruch endgültig erledigt worden sind. Eine Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO ist einer endgültigen Einstellung gleichzustellen.

III.

Ergibt sich aus der Strafakte (z. B. aus einer Haftübersicht der JVA, Rubrum des Einstellungsbeschlusses), dass der / die Verurteilte Freiheitsentziehungen in einem der in Ziffer I. genannten Verfahren erlitten hat, ist die Anrechenbarkeit ohne Mitwirkung des / der Verurteilten von Amts wegen zu prüfen.

Ansonsten gilt Folgendes:

Der / Die Verurteilte ist in allen Verfahren, in denen auf Jugendstrafe (mit oder ohne Bewährung, ggf. in Verbindung mit freiheitsentziehenden Maßregeln, auch bei Entscheidungen gem. § 27 JGG) erkannt wurde, auf die Möglichkeit der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehungen hinzuweisen. Zugleich ist er / sie aufzufordern, die in Frage kommenden Freiheitsentziehungen mit den dazu gehörenden Aktenzeichen zu benennen. Dieses erfolgt mit der Arbeitshilfe VE-Nr. 25 oder in Bewährungssachen mit VE-Nr. 25a.

Nur die von dem / der Verurteilten mitgeteilten Freiheitsentziehungen sind auf Anrechenbarkeit zu überprüfen. Eine nähere Prüfung entfällt, wenn die mitgeteilten Freiheitsentziehungen offensichtlich nicht anrechnungsfähig sind (z. B. Einweisung in ein Asylbewerberheim), nicht in einem der in Ziffer I. genannten Verfahren erlitten wurden oder durch fehlende konkrete Angaben (z. B. fehlendes Aktenzeichen) eine Ermittlung anhand der Angaben des / der Verurteilten nicht

möglich ist. Bei ungenauen Angaben des Verurteilten sollte der / die Verurteilte in der Regel noch einmal angeschrieben und um Ergänzung seiner Angaben gebeten werden.

Kann eine Anrechnung aus den vorgenannten Gründen nicht erfolgen, ist der Verurteilte durch den Rechtspfleger / die Rechtspflegerin davon in Kenntnis zu setzen. § 458 StPO bleibt davon unberührt.

Die Belehrung mit VE-Nr. 25 / VE-Nr. 25a hat bei der Einleitung der Vollstreckung / Anlegung des Bewährungsheftes zu erfolgen. In Bewährungssachen ist dem / der Verurteilten das Merkblatt VE-Nr. 25a zusammen mit einer Urteilsabschrift im Rahmen der Fertigung der Rechtskraftverfügung zu übersenden. Ist die Jugendstrafe zu vollstrecken, erfolgt die Belehrung mit der Arbeitshilfe VE-Nr. 25. Diese ist zusammen mit der Aushändigungsbestätigung VE-Nr. 26 dem Aufnahmeersuchen beizufügen. Die Vollzugsanstalt ist um eine Aushändigung der Belehrung an d. Verurteilte/-n zu ersuchen. Durch Fristsetzung ist der Rücklauf der Aushändigungsbestätigung zu überwachen. Die Belehrung mit der Arbeitshilfe VE-Nr. 25 hat auch zu erfolgen, wenn dem / der Verurteilten vor dem Widerruf der Bewährung das Merkblatt VE-Nr. 25a übersandt worden ist.

IV.

Enthält das auf Jugendstrafe erkennende Urteil keinen Hinweis zur Anrechnung erlittener verfahrensfremder Freiheitsentziehung, bedarf es grundsätzlich keiner richterlichen Entscheidung. Nach dem Wortlaut des § 52a Satz 1 JGG erfolgt die Anrechnung von Gesetzes wegen.

Eine **Vorlage an den Vollstreckungsleiter hat zu erfolgen (**§ 82 Abs. 1 Satz 2 JGG i.V.m. §§ 2 Abs. 2 JGG, 458 Abs. 1, 462 Abs. 1 Satz 1, 462a Abs. 1 Satz 1 StPO, vgl. KG - 4 Ws 86/18 - 161 AR 120/18)

- bei der Anrechnung einer im Ausland vollzogenen U-Haft oder anderen Freiheitsentziehung zur Bestimmung des Anrechnungsmaßstabes;

- **wegen der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung, wenn sich Anhaltspunkte aus den Akten ergeben, dass der Freiheitsentzug dem erkennenden Richter nicht bekannt war;**

- wegen der Anrechnung verfahrensfremder Freiheitseinbuße, die gemäß §§ 47 Abs. 1 Nr. 2, 45 Abs. 2 JGG als eine Einstellung erlaubend beurteilt wurde.

Dem Vollstreckungsleiter bleibt es unbenommen, gemäß § 462a Abs. 1 Satz 3 StPO, die Entscheidung an das sachnähere Gericht des ersten Rechtszuges abzugeben (§ 462a Abs. 1 Satz 3 StPO).

Erfolgt keine Anordnung der Nichtanrechnung, ist gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1999 - 2 BvR 1447/99 - nach § 52a S. 1 JGG die Anrechnung der ermittelten verfahrensfremden Freiheitsentziehungen vorzunehmen.

Erfolgt die Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung, muss das Verfahren, in dem die Freiheitsentziehung erlitten wurde, mit der Arbeitshilfe VE-Nr. 27 benachrichtigt werden. Diese Freiheitsentziehung ist entsprechend im Vollstreckungsverzeichnis zu vermerken und im Aufnahmeersuchen kenntlich zu machen. Sofern anzurechnende Freiheitsentziehungen später ermittelt werden, muss die Vollzugsanstalt ggf. durch ein berichtigtes Aufnahmeersuchen informiert werden. Die Neuberechnung der Strafzeit ist zu überwachen und zu überprüfen.

V.

Nach Überprüfung der Strafzeitberechnung ist das Vollstreckungsheft an die Abt. 418 abzugeben. Eingänge betreffend der Anrechnung verfahrensfremder Haft sind sofort von der Ursprungsabteilung an die Abt. 418 weiterzuleiten. Der Rücklauf der Aushändigungsbestätigung ist ggf. in der Abt. 418 zu überwachen.

VI.

Wird neben einem Vollstreckungsverfahren ein neues Strafverfahren anhängig, hat der erkennende Jugendrichter / die erkennende Jugendrichterin die in diesem Verfahren erlittene Untersuchungshaft bzw. Unterbringung gem. § 71 I JGG im Falle des Freispruchs oder der Einstellung gemäß § 47 JGG, §§ 153 II, 153a II, 154 II StPO unverzüglich dem Vollstreckungsverfahren zur Entscheidung bzgl. der Anrechnung mitzuteilen.
Bei einem nahen Strafende in der laufenden Vollstreckung hat der erkennende Jugendrichter / die erkennende Jugendrichterin dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahrensakten in Blauhülle, ggf. von Hand zu Hand, der zuständigen Vollstreckungsabteilung zugehen.

VII.

In Bewährungssachen (auch in Verfahren gem. §§ 27, 57 JGG) sind die Vollstreckungsverzeichnisse unter Berücksichtigung der Ausführungen zu **I.** - **III.** vollständig anzulegen.
Das Ergebnis der Anrechnungsentscheidungen ist im Vollstreckungsverzeichnis zu vermerken.

VIII.

Die jeweils aktuellen Regelungen der Generalstaatsanwaltschaft zur Vollstreckung der Jugendstrafe – Strafzeitberechnung – m, hier: Anrechnung verfahrensfremder Freiheitsentziehung, finden Anwendung und sind als Anlage beigefügt.

Im Auftrag
Dr. Kaehne